

Satzung der Stadt Mainz gemäß § 172 BauGB zur Erhaltung der städtebaulichen Eigenart zweier Siedlungen im Bereich "St.-Georg-Straße, In den Gärten, St.-Sebastian-Straße, Pfarrer-Stockheimer-Str. (B 24 S)"

Der Stadtrat der Stadt Mainz hat am 15.12.1993 aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) von Rheinland-Pfalz vom 14.12.1973 (GVBl. S. 419), zuletzt geändert durch Landesgesetz zur Fortführung der Verwaltungsvereinfachung, Artikel 1, vom 08.04.1991 (GVBl. S. 104) und Landesgesetz zur Änderung der Gemeindeordnung von Rheinland-Pfalz vom 08.04.1991 (GVBl. S. 110), in Verbindung mit § 172 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.1986 (BGBl. Nr. 64/86, Teil I, S. 2253 ff.) und dem Gesetz zur Erleichterung von Investitionen und der Ausweisung und Bereitstellung von Wohnbauland (Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz, Inv-WobauLG) vom 22.04.1993 (BGBl. I, S. 466 ff.) die folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Geltungsbereich**

Der Geltungsbereich der Satzung liegt in Mainz-Bretzenheim. Hiervon betroffen sind die Grundstücke folgender Anwesen:

- a) Draiser Straße 109, 111, 113 und 115
- b) St.-Georg-Straße 13, 15, 17, 19 - 25, 27 und 30
- c) In den Gärten 11 - 27 und 29
- d) Lanzelhohl 18, 20, 22, 24, 26, 28, 30, 32, 34 und 36
- e) St.-Sebastian-Straße 1, 3 - 7, 9, 11 - 23, 25, 27 und 29
- f) Pfarrer-Stockheimer-Str. 2, 4, 6, 8, 10, 12, 14, 16, 18, 20, 22, 24, 26, 28, 30, 32 und 34

Der abgegrenzte Geltungsbereich ist in einer Karte im Maßstab 1 : 1 000 dargestellt. Die Karte ist Bestandteil der Satzung.

§ 2 Erhaltungsziele

Im Geltungsbereich dieser Satzung soll die jeweilige städtebauliche Eigenart der Siedlungen aufgrund ihrer städtebaulichen Gestalt erhalten werden (§ 172 Abs. 1 Nr. 1 BauGB).

§ 3 Genehmigungspflicht, Versagungsgründe

- (1) Im Geltungsbereich der Satzung bedürfen der Abbruch, die Änderung, die Nutzungsänderung sowie die Errichtung baulicher Anlagen einer besonderen Genehmigung (§ 172 Abs. 1 BauGB).
- (2) Die Genehmigung des Abbruchs, der Änderung und der Nutzungsänderung baulicher Anlagen darf nur versagt werden, wenn die bauliche Anlage allein oder im Zusammenhang mit anderen baulichen Anlagen das Ortsbild, die Stadtgestalt oder das Landschaftsbild prägt oder sonst von städtebaulicher oder künstlerischer Bedeutung ist (§ 172 Abs. 3 Satz 1 BauGB).
Die Genehmigung zur Errichtung einer baulichen Anlage darf nur versagt werden, wenn die städtebauliche Gestalt des Gebietes durch die beabsichtigte bauliche Anlage beeinträchtigt wird (§ 172 Abs. 3 Satz 2 BauGB).

§ 4 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag der Bekanntmachung in Kraft. *)

Mainz, 15.12.1994
Stadtverwaltung

gez.: Weyel

Oberbürgermeister

*) Die Veröffentlichung erfolgte am 08.01.1994

Geltungsbereich Erhaltungssatzung

----- Grenze des räumlichen
Geltungsbereiches

